

SO_GERICHTE ZZ.1976.13 vom 19. Februar 1976

SO Obergericht, 1976-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1976.13

FR: SO_GERICHTE ZZ.1976.13 du 19 février 1976

IT: SO_GERICHTE ZZ.1976.13 del 19 febbraio 1976

Regeste

Art. 239 StGB. Wird durch die Beschädigung eines neuen Telefonkabels die Benützbarkeit und rechtzeitige Inbetriebnahme des telefonischen Verkehrs weder gestört noch gefährdet, so ist eine Verurteilung nach Art. 239 StGB nicht möglich.

Erwägungen

E. 1

Wer vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb hindert, stört oder gefährdet, ... wird mit Gefängnis bestraft.

E. 2

Unbestritten ist, dass das beschädigte Kabel noch nicht in Betrieb war und dass die Beschädigung keine Gesprächsstörungen und keine Verzögerung in der Benützbarkeit zur Folge hatte. Auch hatten keine anderen Telefonabonnenten auf das Funktionieren ihres Apparates warten müssen. Es lag auch keine dementsprechende Gefährdung vor. Die Vorinstanz sprach daher die Beschuldigten mangels Erfüllung des Tatbestandes frei. Der Tatbestand wäre ihrer Meinung nach nur erfüllt gewesen, wenn ein schon bestehender Telefonbetrieb, insbesondere das Führen von Telefongesprächen beeinträchtigt oder gefährdet worden wäre. Unbestritten ist auch, dass den PTT-Betrieben durch die Beschädigung des Telefonkabels Arbeit verursacht wurde. Darauf stützt sich die Kassationsbeschwerdeführerin im wesentlichen. Sie fasst das Schutzobjekt, den der Allgemeinheit dienenden Betrieb, nämlich weiter und sieht die den Tatbestand erfüllende Störung schon darin, dass den PTT-Betrieben Arbeit verursacht wurde, die nicht eigentlich zum Aufgabenbereich dieser Verkehrsanstalt gehört. Schon deshalb habe dies störend wirken müssen. Es genüge, dass die PTT-Betriebe in ihren Dispositionen beeinträchtigt und gestört würden, indem Techniker und Messleute auf die Schadenstelle geschickt, Reparaturaufträge erteilt werden müssten und Büroarbeiten notwendig würden. Damit werde der sich mit dem technischen Betrieb direkt befassende administrative Betrieb gestört. Es spiele dabei keine Rolle, ob es sich um ein stillgelegtes, noch nicht oder schon im Betrieb stehendes Kabel handle. Nach dem Sinn des Gesetzes könne es nicht auf Zufälligkeiten, wie auf das Inbetrieb- oder Nichtinbetriebstehen, ankommen. Offenbar möchte also die Kassationsklägerin Art. 239 StGB im Sinne eines "Schutzes der öffentlichen Betriebe schlechthin" verstanden wissen. Dies geht jedoch zu weit und kann nicht mehr Aufgabe des Strafrechtes sein. BGE 85 IV 232 sagt ausdrücklich, dass nicht das Interesse, das der Eigentümer an der Unversehrtheit seines Eigentums oder an der Ertragsfähigkeit seines Unternehmens hat, geschützt sei. Würde man der Auffassung der PTT folgen, so würde z. B. jede vorsätzliche auch noch so geringfügige Sachbeschädigung zum Nachteil eines öffentlichen Betriebes in Anwendung von Art. 239 StGB zum

Offizialdelikt und selbst bei Fahrlässigkeit, ja sogar jede Behinderung oder Erschwerung des internen administrativen Ablaufs strafbar. Dass dem nicht so sein kann, liesse sich an Hand von Beispielen leicht begründen. So kann doch beispielsweise nicht richtig sein, dass jemand, der den Lochkarten-Einzahlungsschein der PTT zerknittert, in der Folge nicht auf dem ordentlichen Weg seine Telefon-Rechnung bezahlen kann und also der PTT unnötige Arbeit verursacht, gemäss Art. 239 StGB bestraft wird. Vielmehr muss die Auslegung des Wortes "Betriebe" unter dem Gesichtspunkt des Zusatzes, "die der Allgemeinheit dienen" gesehen werden. Dies hat das Bundesgericht gemacht, indem es das Interesse der Allgemeinheit am ungestörten Betrieb oder an der Besorgung des öffentlichen Verkehrs (72 IV 68) als Abgrenzungskriterien hervorhebt. Art. 239 StGB will die ungestörte Aufrechterhaltung des Betriebes, das Interesse an der Benützbarkeit der Anlage sichern (85 IV 232). In casu wurde durch die Beschädigung des Telefonkabels die Benützbarkeit und rechtzeitige Inbetriebnahme des telefonischen Verkehrs weder gestört noch gefährdet. Es ist nicht einmal dargetan, dass durch die vorgenommenen Reparaturarbeiten überhaupt andere Arbeiten verzögert wurden, welche das öffentliche Interesse unmittelbar hätten berühren können. Somit fehlte es an einem "Betrieb, der der Allgemeinheit dient" im Sinne des Gesetzes, den die Beschuldigten gestört, behindert oder gefährdet hätten. Obergericht Strafkammer, Urteil vom 19. Februar 1976

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.